

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 14.06.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 14. Juni 1921.) 37. Stück.

Inhalt:

Nr. 68. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 3. Juni 1921, betreffend Bildung von Ausschüssen für den evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.

Nr. 68.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betr. Bildung von Ausschüssen für den evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.
Oldenburg, den 3. Juni 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

(1) Gemäß § 24, Satz 2 der Landesverfassung wird für jeden Landesteil ein Ausschuß gebildet, der ein gedeihliches Zusammenwirken von Schule und Kirche hinsichtlich des evangelischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen sichern soll.

(2) Das dem Staat zustehende Aufsichtsrecht über den

Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen bleibt unberührt.

(3) In wichtigeren, den Religionsunterricht betreffenden Fragen sollen die oberen Schulbehörden vor dem Erlaß von Verfügungen die Ausschüsse hören.

§ 2.

(1) Der Ausschuß besteht im Landesteil Oldenburg aus:

1. dem für das höhere Schulwesen zuständigen Oberschulrat, wenn er evangelischer Konfession ist,
2. einem Mitgliede des evangelischen Oberschulkollegiums,
3. vier Lehrern mit Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen, die evangelischen Religionsunterricht erteilen,
4. einem Lehrer ohne Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen, der an einer anderen Schule als einer Volksschule evangelischen Religionsunterricht erteilt,
5. einer Lehrerin ohne Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen, die an einer anderen Schule als einer Volksschule evangelischen Religionsunterricht erteilt,
6. sechs Volksschullehrern, die evangelischen Religionsunterricht erteilen, darunter mindestens einem Hauptlehrer und einem Lehrer an einer sechs- oder mehrklassigen Schule, und mindestens einem Hauptlehrer an einer einklassigen Schule,
7. zwei Volksschullehrerinnen, die evangelischen Religionsunterricht erteilen,
8. einem Mitgliede des evangelisch-lutherischen Oberkirchenrats,
9. vier evangelisch-lutherischen Pfarrern.

(2) Handelt es sich um besondere Fragen des Religionsunterrichts an einer reformierten Schule, so tritt der reformierte Pfarrer dem Ausschusse hinzu.

§ 3.

Der Ausschuß besteht im Landesteil Lübeck aus:

1. einem Mitgliede der Regierung, das der evangelischen Konfession angehört,
2. dem Kreis Schulinspektor,
3. einem Lehrer mit Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen, der evangelischen Religionsunterricht erteilt,
4. einer Lehrerin ohne Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen, die an einer anderen Schule als einer Volksschule evangelischen Religionsunterricht erteilt,
5. zwei Volksschullehrern, die evangelischen Religionsunterricht erteilen, darunter mindestens einem Hauptlehrer,
6. einer Volksschullehrerin, die evangelischen Religionsunterricht erteilt,
7. einem Mitgliede des evangelisch-lutherischen Landeskirchenrats,
8. zwei evangelisch-lutherischen Pfarrern.

§ 4.

Der Ausschuß besteht im Landesteil Birkenfeld aus:

1. einem Mitgliede der Regierung, das der evangelischen Konfession angehört,
2. dem evangelischen Kreis Schulinspektor,
3. einem Lehrer mit Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen, der evangelischen Religionsunterricht erteilt,
4. einer Lehrerin ohne Anstellungsfähigkeit für das

- Lehramt an höheren Schulen, die an einer anderen Schule als einer Volksschule evangelischen Religionsunterricht erteilt,
5. zwei Volksschullehrern, die evangelischen Religionsunterricht erteilen, darunter mindestens einem Hauptlehrer,
 6. einer Volksschullehrerin, die evangelischen Religionsunterricht erteilt,
 7. einem Mitgliede des evangelischen Konsistoriums,
 8. zwei evangelischen Pfarrern.

§ 5.

Für die Entsendung von Mitgliedern in die Ausschüsse gelten folgende Bestimmungen:

1. Im Landesteil Oldenburg bestimmen das evangelische Oberschulkollegium und der evangelisch-lutherische Oberkirchenrat, im Landesteil Lüneburg die Regierung und der evangelisch-lutherische Landeskirchenrat, im Landesteil Birkenfeld die Regierung und das evangelische Konsistorium, welches ihrer Mitglieder jeweils dem Ausschusse angehören soll.

2. Die im § 2, Ziffer 3—7, im § 3, Ziffer 3—6 und im § 4, Ziffer 3—6 genannten Mitglieder werden gewählt. Auf die Wahlen finden die Bestimmungen für die Wahlen zu den Lehrerausschüssen sinngemäße Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Lehrer an Lehrerseminaren und Gemeindeschulen, die die Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen haben, wählen zusammen mit den entsprechenden Lehrern der staatlichen Schulen und sind in diesen Gruppen wählbar. Lehrer, die nicht die Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen haben, und an anderen Schulen als Volksschulen unterrichten, wählen zusammen mit den Volksschullehrern und sind in dieser Gruppe wählbar.

Wahlberechtigt sind nur Lehrer und Lehrerinnen, die evangelischen Religionsunterricht erteilen, oder die Berechtig-

gung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht haben, es sei denn, daß letztere sich weigern, Religionsunterricht zu erteilen.

Die Wahlen finden im Landesteil Oldenburg unter der Leitung eines Mitgliedes des evangelischen Oberschulkollegiums und in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld unter der Leitung eines Mitgliedes der Regierung statt.

3. Die Wahl der Pfarrer richtet sich nach den dafür geltenden kirchlichen Vorschriften.

§ 6.

(1) Die Ausschüsse sind berechtigt, sich über alle den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen betreffenden Fragen gutachtlich zu äußern, von den zuständigen Behörden darüber Auskunft zu begehren und bei ihnen Anträge zu stellen.

(2) Sie sind verpflichtet, sich auf Ersuchen der zuständigen Behörden über Fragen dieses Religionsunterrichts gutachtlich zu äußern.

(3) Sie haben nicht das Recht, den Religionsunterricht an den Schulen zu besuchen oder durch ihre Mitglieder besuchen zu lassen.

§ 7.

(1) Den Ausschüssen steht nicht das Recht zu, Entscheidungen mit bindender Wirkung für andere Stellen zu erlassen.

(2) Abstimmungen zum Zweck der Herbeiführung von Mehrheitsbeschlüssen finden nicht statt. Bei Gutachten, Anträgen und anderen Äußerungen der Ausschüsse steht es jedem Mitgliede frei, seine Auffassung zur Geltung zu bringen.

§ 8.

Die Ausschüsse sind berechtigt zur Förderung ihrer

Aufgabe Unterausschüsse zu bilden, die jedoch nur innerhalb der Ausschüsse wirksam werden dürfen.

§ 9.

Die Ausschüsse können beschließen, daß an einzelnen ihrer Aufgaben nicht alle im § 2 unter Ziffer 3—7, im § 3 unter Ziffer 3—6 und im § 4 unter Ziffer 3—6 genannten Mitglieder teilnehmen. Dieser Beschluß ist nur gültig, wenn sich die Vertreter derjenigen Gruppen, die sich in jedem Einzelfall an den Aufgaben der Ausschüsse nicht beteiligen sollen, ausdrücklich hiermit einverstanden erklären.

§ 10.

Den Vorsitz im Ausschuß führt im Landesteil Oldenburg der dienstälteste, dem Ausschuß angehörige Oberschulrat, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld das den Ausschüssen angehörige Mitglied der Regierung.

§ 11.

(1) Die Ausschüsse werden nach dem Ermessen der Vorsitzenden berufen und treten wenigstens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen finden, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird, im Landesteil Oldenburg in der Stadt Oldenburg, im Landesteil Lübeck in Gutin und im Landesteil Birkenfeld in der Stadt Birkenfeld statt.

(2) Auf Antrag von wenigstens vier Mitgliedern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld von wenigstens zwei Mitgliedern, haben die Vorsitzenden die Ausschüsse zu berufen.

§ 12.

Die Mitglieder der Ausschüsse haben über die zu ihrer Kenntnis gelangenden dienstlichen Angelegenheiten Amtsverschwiegenheit zu bewahren.

§ 13.

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Reisen zu den Ausschusssitzungen Tagegelder und Reisekosten nach den für höhere Beamte geltenden Bestimmungen aus der betreffenden Landeskasse.

§ 14.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

Oldenburg, den 3. Juni 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Mehrens.

